

Merkblatt

betreffend unterjährige Steuerpflicht

1. Allgemein

Unter der sogenannten unterjährigen Steuerpflicht versteht man eine Steuerpflicht, welche nur während eines Teils des Kalenderjahres (= Steuerperiode) besteht.

Eine unterjährige Steuerpflicht kann vorliegen bei:

- Zuzug aus dem Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Tod einer steuerpflichtigen Person

2. Bemessungsgrundlage

Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben¹.

Besteuert wird das während der Dauer der Steuerpflicht effektiv erzielte Einkommen. Das steuerpflichtige Einkommen wird bestimmt nach den Einkünften und abzugsfähigen Aufwendungen, die ab dem Beginn der Steuerperiode bis zum Ende der Steuerpflicht oder ab dem Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode tatsächlich anfallen.

Damit die Person mit unterjähriger Steuerpflicht in Bezug auf die Progression nicht besser gestellt werden als die übrigen Steuerpflichtigen, wird bei der Festsetzung des Tarifs nicht auf das steuerpflichtige, sondern auf das tarifbestimmende Einkommen abgestellt. Bei der Ermittlung dieses tarifbestimmenden Einkommens ist zu unterscheiden zwischen den regelmässig fliessenden Einkünften bzw. unregelmässig fliessenden Einkünften und den nicht regelmässig anfallenden Aufwendungen bzw. unregelmässig anfallenden Aufwendungen.

3. Regelmässig und unregelmässig fliessender Erwerb / Abzüge (siehe auch Ziffer 10)

3.1 Regelmässig und unregelmässig fliessender Erwerb

Als regelmässig fliessender Erwerb gelten Einkünfte, die über die Dauer eines Jahres mehr oder weniger kontinuierlich anfallen, namentlich die Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Erwerbsersatzeinkünfte, Unterhaltsbeiträge, Renten usw. Ein vertraglich zugesicherter 13. Monatslohn gilt als regelmässig fliessende Einkunft, sofern er bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres anteilmässig ausgerichtet wird.

Demgegenüber gelten Einkünfte, die während der Steuerperiode nur einmal oder in sehr unregelmässigen Abständen zufließen, als nicht regelmässig fliessende Einkünfte. Das trifft beispielsweise für Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Boni, Treueprämien, Lotteriegewinne, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, kurzfristige Nebenerwerbseinkünfte usw. zu.

¹ Art. 14 Abs. 5 / Art. 18 Abs. 2 SteG.

Für die Festlegung des tarifbestimmenden Einkommens werden die regelmässig fliessenden Einkünfte nach der Dauer der Steuerpflicht auf 12 Monate umgerechnet, da bei diesen Einkünften angenommen werden kann, dass sie bei voller Steuerpflicht das ganze Jahr angefallen wären. Die Umrechnung erfolgt selbst dann entsprechend der Dauer der Steuerpflicht, wenn ein regelmässiges Einkommen nicht während der ganzen Dauer der Steuerpflicht auch tatsächlich zugeflossen ist. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Tarifbestimmung nicht umgerechnet, da diese Einkünfte im weiteren Verlauf des Kalenderjahres gleich hoch geblieben wären, unabhängig von der unterjährigen Steuerpflicht.

3.2 Regelmässig und unregelmässig anfallende Abzüge

Was für die Einkünfte gilt, trifft sinngemäss auch für die Abzüge zu. Auch sie sind nach ihrer Regelmässigkeit oder Unregelmässigkeit zu unterscheiden, wobei regelmässige Aufwendungen nach der Dauer der Steuerpflicht auf 12 Monate umgerechnet werden, unregelmässige Aufwendungen hingegen nicht.

Können anstelle effektiver Aufwendungen Pauschalbeträge in Abzug gebracht werden oder gelten für die effektiven Kosten Höchstbeträge, so werden die entsprechenden Pauschalen oder Höchstbeträge entsprechend der Dauer der Steuerpflicht (nicht aber entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit) pro rata berechnet.

4. Unterjährige Steuerpflicht bei Nebenerwerbstätigkeit

Bei Nebenerwerbstätigkeit bestimmt die Art der Einkünfte, ob es sich um regelmässig oder um nicht regelmässig fliessende Einkünfte handelt. Wenn bei ganzjähriger Steuerpflicht die entsprechende Einkunftsquelle weiter geflossen wäre, handelt es sich um regelmässig fliessende Einkünfte (regelmässige Nebenerwerbstätigkeit). Wäre der betreffende Einkommensteil jedoch auch bei ganzjähriger Steuerpflicht gleich geblieben, handelt es sich um nicht regelmässig fliessende Einkünfte (unregelmässige oder einmalige Nebenerwerbstätigkeit).

5. Unterjährige Steuerpflicht bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Für die Tarifbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht, ausser wenn die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht übersteigt. Dann werden die Gewinne nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umgerechnet. Es erfolgt jedoch keine Umrechnung für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens.

6. Unterjährige Steuerpflicht bei Tod einer steuerpflichtigen Person

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten¹.

Die gemeinsame Besteuerung bis zum Todestag erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie bei unterjähriger Steuerpflicht gelten. Daraus folgt, dass nach dem Ableben eines Ehegatten eine „gemeinsame“ unterjährige Steuererklärung einzureichen ist. Darin sind die Einkommensverhältnisse für den Zeitraum der gemeinsamen Steuerpflicht sowie der Sollertrag des ehelichen Vermögens am Anfang der Steuerpflicht zu deklarieren.

¹ Art. 18 Abs. 5 SteG

7. Unterjährige Steuerpflicht bei ungleicher Steuerpflicht der Ehegatten

Bei Heirat werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.¹ In Fällen in denen nicht beide Ehegatten eine gleich lange Steuerpflicht haben, ist für die Bemessung des Abzuges für private Personenversicherungen, des Kinderabzuges sowie des Pauschalabzuges für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten eine Aufteilung vorzunehmen. Tarifbestimmend sind immer die während der Steuerpflicht effektiv geleisteten Beträge oder aber die Höchst- bzw. Maximalabzüge.

Eine Ausnahme davon stellen Ehegatten dar, welche eine getrennte Veranlagung nach Art. 8 Abs. 5 SteG beantragen.

Der Sollertrag des Vermögens eines jeden Ehegatten sowie des Vermögens der mit dem Ehegatten zu veranlagenden Kinder bemisst sich nach der Dauer der Steuerpflicht eines jeden Ehegatten. Bei Kindern gilt das Zuzugsdatum des Elternteils, mit welchem diese effektiv zugezogen sind. Der tarifbestimmende Sollertrag ergibt sich aus dem Gesamtvermögen am Anfang der Steuerpflicht.

8. Einfaches Beispiel einer unterjährigen Steuerpflicht

Die Dauer der Erwerbstätigkeit entspricht der Dauer der Steuerpflicht.

Wegzug am 30. September ins Ausland (somit 9 Monate steuerpflichtig im FL).

Erwerb	Steuerpflichtig	Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens / Abzuges	Tarifbestimmend ² (Steuerpflichtig : Dauer der Steuerpflicht) x 12
Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit (CHF 63'000 während Steuerpflicht)	CHF 63'000		CHF 84'000
Abzüge			
Gewinnungskosten Arbeitsweg (Triesen – Bendern gemäss Wegleitung CHF 2'670 für ganze Steuerperiode).	CHF 2'003	CHF 2'670 : 12 x 9*	CHF 2'670
Mehrauslagen auswärtige Verpflegung.	CHF 825	CHF 1'100 : 12 x 9	CHF 1'100
Beiträge an AHV/IV/NBU sowie laufende Beiträge an die berufliche Vorsorge (CHF 9'450 während Steuerpflicht).	CHF 9'450		CHF 12'600
Prämien für private Personenversicherungen.	CHF 2'775	CHF 3'700 : 12 x 9	CHF 3'700
Werden Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten von CHF 300 ohne Belege deklariert, sind diese für die Tarifbestimmung gemäss Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.	CHF 225	CHF 300 : 12 x 9	CHF 300
Freiwillige Geldleistungen gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. h SteG, ohne Belege.	CHF 225	CHF 300 : 12 x 9	CHF 300

¹ Art. 18 Abs. 3 SteG

² Regelmässig fliessender Erwerb resp. regelmässige Abzüge sind für die Tarifbestimmung auf 12 Monate umzurechnen. Unregelmässig fliessender Erwerb resp. unregelmässige Abzüge (effektive Kosten) sind für die Tarifbestimmung nicht umzurechnen, sondern entsprechen dem steuerpflichtigen Erwerb resp. Abzug.

9. Weiterführende Beispiele

9.1 Effektive Kosten während der unterjährigen Steuerpflicht

Die Dauer der Erwerbstätigkeit entspricht der Dauer der Steuerpflicht.

Abzüge	Steuerpflichtig	Berechnung	Tarifbestimmend
Effektive Weiterbildungskosten CHF 2'000 während der Steuerpflicht.	CHF 2'000	Keine Umrechnung	CHF 2'000
Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten von CHF 2'500 während der Steuerpflicht.	CHF 2'500	Keine Umrechnung	CHF 2'500
Effektiv geleistete Freiwillige Geldleistungen (Spenden) über CHF 1'500 während der Steuerpflicht.	CHF 1'500	Keine Umrechnung	CHF 1'500

9.2 Dauer der Steuerpflicht länger als die Dauer der Erwerbstätigkeit

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die ausserordentlichen Gewinnungskosten (Fahrkosten, Mehrauslagen auswärtige Verpflegung, Kosten für die berufliche Weiterbildung und Umschulung) sind gemäss Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen.

Beispiel: Die Dauer der Steuerpflicht beträgt 9 Monate. Die Dauer der Erwerbstätigkeit beträgt 6 Monate.

Erwerb	Steuerpflichtig	Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens / Abzuges	Tarifbestimmend ¹ (Steuerpflichtig : Dauer der Steuerpflicht) x 12
Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit (CHF 42'000 während Steuerpflicht)	CHF 42'000		CHF 56'000
Abzüge			
Gewinnungskosten Arbeitsweg (Triesen – Bendorf gemäss Wegleitung CHF 2'670 bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit). ²	CHF 1'335	CHF 2'670 : 12 x 6	CHF 2'670
Mehrauslagen auswärtige Verpflegung. ²	CHF 550	CHF 1'100: 12 x 6	CHF 1'100
Laufende Weiterbildungskosten über CHF 2'000 während der Steuerpflicht. Fehler! Textmarke nicht definiert.	CHF 1'500	CHF 2'000 : 12 x 9	CHF 2'000

¹ Regelmässig fliessender Erwerb resp. regelmässige Abzüge sind für die Tarifbestimmung auf 12 Monate umzurechnen. Unregelmässig fliessender Erwerb resp. unregelmässige Abzüge (effektive Kosten) sind für die Tarifbestimmung nicht umzurechnen, sondern entsprechen dem steuerpflichtigen Erwerb resp. Abzug.

² Umrechnung gemäss Dauer der Erwerbstätigkeit

9.3 Unterschiedlicher Zuzug der Ehegatten

Ehegatte mit 9 monatiger Steuerpflicht. Ehegattin und Kind mit 6 monatiger Steuerpflicht im FL. Beide Ehegatten mit ganzjähriger Erwerbstätigkeit.

Erwerb	Steuerpflichtig	Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens / Abzuges	Tarifbestimmend ¹ (Steuerpflichtig : Dauer der Steuerpflicht) x 12
Einkommen Ehegatte (CHF 58'500 während Steuerpflicht)	CHF 58'500		CHF 78'000
Einkommen Ehegattin (CHF 36'000 während Steuerpflicht)	CHF 36'000		CHF 72'000
Sollertrag des Vermögens. Ehegatte 4%. Gesamtvermögen bei Beginn der Steuerpflicht CHF 750'000.	CHF 22'500 ²		CHF 30'000
Sollertrag des Vermögens. Ehegattin und Kind 4%. Gesamtvermögen bei Beginn der Steuerpflicht CHF 350'000.	CHF 7'000 ³		CHF 14'000
Abzüge			
Ehegatte: Gewinnungskosten Arbeitsweg (Triesen – BERN) gemäss Wegleitung CHF 2'670 für ganze Steuerperiode). ⁴	CHF 2'003	CHF 2'670 : 12 x 9	CHF 2'670
Ehegattin: Gewinnungskosten Arbeitsweg (Triesen – Eschen) gemäss Wegleitung CHF 3'110 für ganze Steuerperiode). ⁴	CHF 1'555	CHF 3'110 : 12 x 6	CHF 3'110
Ehegatte: Laufende Beiträge AHV/IV/ALV und Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge während der Steuerpflicht (CHF 5'850 während Steuerpflicht).	CHF 5'850		CHF 7'800
Ehegattin: Laufende Beiträge AHV/IV/ALV und Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge während der Steuerpflicht (CHF 5'000 während Steuerpflicht).	CHF 5'000		CHF 10'000
Ehegatte: Prämien für private Personenversicherungen. Fehler! Textmarke nicht definiert.	CHF 2'775	CHF 3'700 : 12 x 9	CHF 3'700
Ehegattin mit Kind: Prämien für private Personenversicherungen (CHF 3'700 + CHF 700). Fehler! Textmarke nicht definiert.	CHF 2'200	CHF 4'400 : 12 x 6	CHF 4'400
Kinderabzug. Fehler! Textmarke nicht definiert.	CHF 6'350	CHF 12'700 : 12 x 6	CHF 12'700
Ehegatte: Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten (CHF 600 während der Steuerpflicht). ¹	CHF 600	Keine Umrechnung	CHF 600
Ehegattin mit Kind: Nicht belegte Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten. Fehler! Textmarke nicht definiert.	CHF 300	CHF 600 : 12 x 6	CHF 600
Freiwillige Geldleistungen gemäss Steuergesetz ohne Belege. ⁵	CHF 225	CHF 300 : 12 x 9	CHF 300

¹ Regelmässig fliessender Erwerb resp. regelmässige Abzüge sind für die Tarifbestimmung auf 12 Monate umzurechnen. Unregelmässig fliessender Erwerb resp. unregelmässige Abzüge (effektive Kosten) sind für die Tarifbestimmung nicht umzurechnen, sondern entsprechen dem steuerpflichtigen Erwerb resp. Abzug.

² ((Gesamtvermögen zu Beginn der Steuerpflicht x Sollertrag) : 12 Monate) x Steuerpflicht.
((CHF 750'000 x 4%) : 12) x 9

³ ((Gesamtvermögen am Anfang der Steuerpflicht x Sollertrag) : 12 Monate) x Steuerpflicht.
((CHF 350'000 x 4%) : 12) x 6

⁴ Umrechnung gemäss Dauer der Erwerbstätigkeit

⁵ Umrechnung für die Tarifbestimmung erfolgt gemäss Dauer der längeren Steuerpflicht.

9.4 Unterjährige Steuerpflicht bei Rentenbezug

Beispiel: Alleinstehender IV-Rentner verstirbt am 15. September (255 Tage). Die IV-Rente für September über CHF 2'000 hat er bereits am 4. September erhalten (IV-Rentenbezug somit für 270 Tage).

Erwerb	Steuerpflichtig	Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens / Abzuges	Tarifbestimmend ¹ (Steuerpflichtig : Dauer der Steuerpflicht) x 12
IV-Rentenbezug (1.1. – 30.9.). (CHF 18'000 während Steuerpflicht)	CHF 18'000		CHF 24'000 ²
Sollertrag des Vermögens: 4%. Gesamtvermögen bei Beginn der Steuerpflicht CHF 200'000.	CHF 5'667 ³		CHF 8'000
Abzüge			
Prämien für private Personenversicherungen. ⁴	CHF 2'621	CHF 3'700 : 360 x 255	CHF 3'700
Nicht belegte Krankheitskosten. ⁴	CHF 213	CHF 300 : 360 x 255	CHF 300
Freiwillige Geldleistungen gemäss Steuergesetz ohne Belege. ⁴	CHF 213	CHF 300 : 360 x 255	CHF 300
Freibetrag auf IV-Renten. ⁴	CHF 12'600 ⁵		CHF 16'800 ⁶

¹ Regelmässig fliessender Erwerb resp. regelmässige Abzüge sind für die Tarifbestimmung auf 12 Monate umzurechnen. Unregelmässig fliessender Erwerb resp. unregelmässige Abzüge (effektive Kosten) sind für die Tarifbestimmung nicht umzurechnen, sondern entsprechen dem steuerpflichtigen Erwerb resp. Abzug.

² Maximal diejenige Rente, welche bei ganzjähriger Steuerpflicht geflossen wäre.

³ ((Gesamtvermögen am Anfang der Steuerpflicht x Sollertrag) : 360 Tage) x Steuerpflicht.
((CHF 200'000 x 4%) : 360) x 255

⁴ Umrechnung gemäss Dauer der Steuerpflicht.

⁵ Freibetrag von 70% auf steuerbares Einkommen.

⁶ Freibetrag von 70% auf das tarifbestimmende Einkommen.

10. Beispiele regelmässige und unregelmässige Einkommen / Aufwendungen

10.1 Beispiele für regelmässiges und unregelmässiges Einkommen (keine abschliessende Aufzählung)

Art des Einkommens	Regelmässig anfallend	Unregelmässig anfallend	Für Tarif umrechnen? Ja/Nein
Einkommen aus unselbständigem Erwerb			
• Monatslohn (auch Teilzeitpensum)	X		Ja
• 13. und 14. Monatslohn, wenn bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres anteilmässig ausgerichtet wird	X		Ja
• Jahresgratifikation		X	Nein
• Überstunden-Erschädigung		X	Nein
• Gewinnbeteiligung		X	Nein
• Periodische Boni, Provisionen (z.B. monatlich, quartalsweise usw.)	X		Ja
• Nicht periodische Boni, Provisionen		X	Nein
• Abgangsentschädigungen		X	Nein
• Periodischer Nebenerwerb	X		Ja
• Nicht periodischer Nebenerwerb		X	Nein
Einkommen aus Vorsorge			
• AHV-Renten, Pensionskassen-Renten (2.Säule), Renten aus Lebensversicherungen ohne Rückkaufswert	X		Ja
• Kapitalabfindungen		X	Nein
Weitere Einkünfte			
• Alimente	X		Ja
• Lotteriegewinne		X	Nein
• Sollertrag des Vermögens	X		Ja

10.2 Beispiele für regelmässige und unregelmässige Aufwendungen (keine abschliessende Aufzählung)

Art des Aufwandes	Regelmässig anfallend	Unregelmässig anfallend	Für Tarif umrechnen Ja/Nein
Gewinnungskosten			
• Pauschale Gewinnungskosten	X		Ja
• Gewinnungskosten für Arbeitsweg	X		Ja
• Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung	X		Ja
• Kosten für die berufliche Weiterbildung und Umschulung ¹	X	X	Ja/Nein
Versicherungsbeiträge			
• Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBU sowie laufende Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge	X		Ja
• Prämien für private Personenversicherungen	X		Ja
• Einkauf in die betriebliche Personalvorsorge		X	Nein
Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge			
• Kinderabzug	X		Ja
• Unterhaltsbeiträge	X		Ja
• Ausbildungskosten für Kinder ¹	X	X	Ja/Nein
• Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten während der Steuerpflicht ²		X	Nein
• Effektive freiwillige Geldleistungen nach Art. 16 Abs. 3 Bst. h SteG während der Steuerpflicht ²		X	Nein

Vaduz, Januar 2026

Steuerverwaltung

¹ Erstreckt sich die Weiterbildung/Ausbildung über 1 Jahr, so ist diese regelmässig.

² Pauschalbeträge sind nach der Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.